

XXIII. GP.-NR
4417 /AB

17. Juli 2008

zu 4532 /J

Frau
Präsidentin des Nationalrates
Mag^a. Barbara Prammer
Parlament
1017 Wien

GZ: BMGFJ-11001/0106-I/A/3/2008

Wien, am 16. Juli 2008

Sehr geehrte Frau Präsidentin!

Ich beantworte die an mich gerichtete schriftliche parlamentarische **Anfrage Nr. 4532/J der Abgeordneten Neubauer, Mag. Hauser und Kollegen** nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Einleitend darf darauf hingewiesen werden, dass mein Ressort mit In-Kraft-Treten der BMG-Novelle 2003 am 1.5.2003 gegründet wurde und die derzeitige Kompetenzverteilung des Bundesministeriums für Gesundheit, Familie und Jugend auf der Novelle zum BMG 2007, mit Wirksamkeit vom 1.3.2007, basiert.

Weiters wird darauf hingewiesen, dass sich die Angaben nicht auf Sekretariats- und sonstige Bürohilfskräfte sowie auf Chauffeure beziehen.

Soweit Teile der Anfrage durch frühere Anfragebeantwortungen beantwortet wurden, wird auf diese verwiesen.

Fragen 1 bis 6:

Für die XXII. GP verweise ich zu diesen Fragen auf die Beantwortungen der ehemaligen Bundesministerin für Gesundheit und Frauen zu den an sie gerichteten parlamentarischen Anfragen Nr. 2800/J (XXII. GP) vom 27.5.2005 (Frage 1), Nr. 3239/J (XXII. GP) vom 8.8.2005 (Fragen 1 und 3), Nr. 4119/J (XXII. GP) vom 30.5.2006 (Fragen 1, 2 und 3) sowie 4221/J (XXII. GP) vom 7.7.2006 (Fragen 17, 18, 22).

Für den Zeitraum bis zum 15.3.2008 verweise ich auf meine Ausführungen zu den parlamentarischen Anfragen Nr. 417/J vom 27.4.2007 (Fragen 1 bis 6), 606/J vom 29.5.2007 (Fragen 1 bis 3), Nr. 3274/J vom 13.3.2008 (Fragen 1 bis 4) sowie 4231/J vom 3.7.2008 (Fragen 1, 2 und 3) und Nr. 4295/J vom 7.7.2008 (Fragen 1, 2 und 5).

Ab 16.3.2008 ergaben sich nachstehende Änderungen:

Name	Rechts- grundlage	Beginn	Ende
Mag. FRITTHUM Karl	AL	26.05.2008	
Mag. ROUS Jürgen	SV	01.04.2008	
Dipl.Ing. POHL Lukas	SV		15.04.2008
Mag. BEILEIN Jürgen	SV		17.03.2008

Zum Zeitpunkt der Anfrage sind in meinem Kabinett 11 Mitarbeiter/innen beschäftigt; eine/r dieser Mitarbeiter/innen unterliegt dem Beamten-Dienstrecht.

Frage 7:

Die Mitarbeiter/innen waren bzw. sind als Fachreferent/innen in meinem Kabinett bzw. dem meiner Amtsvorgängerin tätig.

Frage 8:

Nein.

Fragen 9 bis 11:

Die Vertraulichkeit ist durch eine Erklärung der jeweiligen AL-Kraft festgelegt und Teil des Überlassungsvertrages, ergibt sich aber auch aus Art. 20 Abs. 3 B-VG, da die AL-Kräfte als Organe des Bundes tätig werden; ein Muster der Erklärung ist angeschlossen (Beilage 1).

Fragen 12 bis 14:

Diese Mitarbeiter/innen unterliegen der Amtsverschwiegenheit gem. Art. 20 Abs. 3 B-VG.

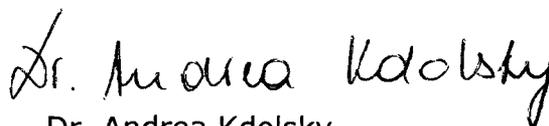
Frage 15:

Ein Vertragsmuster ist der Anfragebeantwortung angeschlossen (Beilage 2).

Frage 16:

Auf die Beantwortung zu Frage 14 der parlamentarischen Anfrage Nr. 4295/J wird verwiesen.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Andrea Kdolsky
Bundesministerin

Beilage

GZ:.....

ERKLÄRUNG

des Arbeitnehmers zum vorliegenden Vertrag

Ich,, geboren am, erkläre, dass der vorstehende Vertrag zwischen dem Bundesministerium für Gesundheit, Familie und Jugend und, den ich hiermit zur Kenntnis nehme, mit meinem Wissen und meiner ausdrücklichen Zustimmung abgeschlossen wurde.

Während der Dauer des Beistellungsverhältnisses verpflichte ich mich ausdrücklich, die mir übertragenen Aufgaben unter Beachtung der geltenden Rechtsordnung treu, gewissenhaft und unparteiisch zu besorgen und Weisungen der Bundesministerin für Gesundheit, Familie und Jugend oder eines von ihr dazu bestimmten Organs im Einklang mit den Bestimmungen der Bundesverfassung zu befolgen.

Weiters verpflichte ich mich, über alle mir ausschließlich aus meiner Tätigkeit im Bundesministerium für Gesundheit, Familie und Jugend bekannt gewordenen Tatsachen, deren Geheimhaltung im Interesse einer Gebietskörperschaft oder der Parteien geboten ist, gegenüber jedermann, dem über solche Tatsachen nicht eine amtliche Mitteilung zu machen ist, Stillschweigen zu bewahren und diese Pflicht zur Amtsverschwiegenheit auch nach Beendigung des Beistellungsverhältnisses zu wahren.

Wien, am

.....
(.....)

GZ:.....

Die Republik Österreich, vertreten durch das Bundesministerium für Gesundheit, Familie und Jugend, 1030 Wien, Radetzkystraße 2, und Name u. Adresse schließen hiermit nachstehenden

VERTRAG:

I. Das stellt den Arbeitnehmer / die Arbeitnehmerin, geboren am, dem Bundesministerium für Gesundheit, Familie und Jugend zur Dienstleistung bei. Die Beistellung des Arbeitnehmers an das Bundesministerium für Gesundheit, Familie und Jugend beginnt am und dauert bis

Jeder Vertragsteil ist berechtigt, das Beistellungsverhältnis ohne Angabe von Gründen schriftlich zum 15. und zum Letzten jeden Kalendermonats unter Einhaltung einer mindestens 6-wöchigen Frist mit jedem Monatsende durch Kündigung zu lösen.

II. Das Bundesministerium für Gesundheit, Familie und Jugend verpflichtet sich, sämtliche unmittelbar aus dem Dienstverhältnis des Arbeitnehmers während der Dauer der Beistellung erwachsenden Kosten zu vergüten.

Diese Kosten setzen sich aus einem Monatsbruttogehalt von Euro (14 mal jährlich), sowie den Dienstgeberbeiträgen zusammen.

Für Reisekostenersätze gilt die Gebührenstufe 3 nach der Reisegebührevorschrift der Bundesbediensteten (RGV).

..... verpflichtet sich, während der Dauer des Beistellungsverhältnisses jede beabsichtigte Änderung des Angestelltenvertrages in Bezug auf Entgelt, Urlaub, Vergütung im Krankheitsfall dem Bundesministerium für Gesundheit, Familie und Jugend 6 Wochen vor Durchführung dieser Maßnahmen bekanntzugeben.

Erfolgt innerhalb dieser Frist keine Äußerung des Bundesministeriums für Gesundheit, Familie und Jugend, richtet sich der Kostenvergütungsanspruch nach dem Inhalt des geänderten Angestelltenvertrages.

Eine besondere Vergütung von Überstunden, Sonn- und Feiertagsarbeit wird nicht geleistet, solche Leistungen sind mit den in diesem Vertrag festgelegten Bezügen vollständig abgegolten.

Darüber hinaus wird dem Bundesministerium für Gesundheit, Familie und Jugend keine weiteren Kosten und auch kein Honorar für die Beistellung des Arbeitnehmers in Rechnung stellen. Die Refundierung wird zu Beginn eines jeden Kalendervierteljahres beim Bundesministerium für Gesundheit, Familie und Jugend unter Vorlage einer detaillierten Abrechnung samt den erforderlichen Belegen erfolgen.

III. verzichtet für die Dauer des Beistellungsverhältnisses auf die Geltendmachung ihres Weisungsrechtes gegenüber dem Arbeitnehmer zugunsten des Weisungsrechtes seitens des Bundesministeriums für Gesundheit, Familie und Jugend. Das Bundesministerium für Gesundheit, Familie und Jugend wird die im § 18 Angestelltengesetz, BGBl. Nr. 292/1921, i.d.g.F., normierte Fürsorgepflicht gegenüber dem Arbeitnehmer für die Dauer der Beistellung übernehmen und insbesondere dafür Sorge tragen, alle Einrichtungen bezüglich der Arbeitsräume und Gerätschaften herzustellen und zu erhalten, die mit Rücksicht auf die Beschaffenheit der Dienstleistungen zum Schutz des Lebens und der Gesundheit des Arbeitnehmers erforderlich sind.

IV. Das Bundesministerium für Gesundheit, Familie und Jugend ist unbeschadet der unter Pkt. I vereinbarten Kündigungsmöglichkeit berechtigt, das Beistellungsverhältnis zu kündigen oder vorzeitig aufzulösen, wenn ein Tatbestand eintritt, der das Bundesministerium für Gesundheit, Familie und Jugend aufgrund der Bestimmungen des Angestelltengesetzes zur Kündigung oder vorzeitigen Auflösung berechtigen würde.

Datum:

Für die Bundesministerin für
Gesundheit, Familie und Jugend

.....

.....